

Zeitschrift: Schweizer Raiffeisenbote : Organ des Schweizer Verbandes der Raiffeisenkassen
Herausgeber: Schweizer Verband der Raiffeisenkassen
Band: 3 (1915)
Heft: 9

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweiz. Raiffeisenbote

Organ des Schweiz. Raiffeisenverbandes

Abonnementspreis pro Jahr Fr. 1.— Erscheint monatlich.

Alle redaktionellen Zuschriften und Inserate sind an das Verbandsbureau: Langgasse 66, St. Gallen, zu richten.

Das Kreditgenossenschaftswesen im Ausland.

dem Referat von Departements-Sekretär Dr. Gmür an der Jahresversammlung des schweizerischen Raiffeisenverbandes am 27. April 1915 in Olten.)

(Fortsetzung)

Die starke und breite Entwicklung, welche das Genossenschaftswesen in Oesterreich genommen, ist wie angedeutet, nur eine Folge des Genossenschafts- und Solidaritätsstrebens der österreichischen Landwirte, sondern ebenso sehr auch von Maßnahmen, welche der Staat und die einzelnen Länder in der Angelegenheit des Genossenschaftswesens getroffen haben. So in Steiermark, wo die behördliche Förderung der Genossenschaftlichen Organisation eine äußerst wirksame war, wurde eine neugegründete Kasse ein unverzinsliches, erst nach Jahren nur zur Hälfte zurückzahlbares Darlehen von Kr. 400 zur Bestreitung der Einrichtungskosten und ein dreiprozentiges Jahresdarlehen zurückzahlbares Darlehen zum Zwecke der Kapitalbeschaffung von 4000 Kronen erhalten. Im Jahre 1909 gegründeten Verband landwirtschaftlicher Genossenschaften in Steiermark wurde sodann noch ein 10prozentiger Kredit bis zur Höhe von 400,000 Kronen bewilligt. Besondere Erwähnung gebührt auch der oberösterreichischen Genossenschaftszentralkasse, die seit Jahren am 4prozentigen Zinsfuß für Einlagen und gewährte Kredite festhält, die den einlegenden Kassen unabhängig von den Schwankungen auf dem Geldmarkt eine möglichst hohe, den kreditnehmenden Genossenschaften hingegen eine möglichst geringe Zinsbelastung gesichert wird.

Seitens der Reichsverwaltung wurde dem Genossenschaftswesen seit den 90er Jahren erhöhte Aufmerksamkeit geschenkt. Das Landwirtschaftsministerium besteht eine besondere Abteilung für das Genossenschaftswesen; ihre Förderung der Genossenschaftswesen besteht einerseits in moralischer Unterstützung, andererseits in technischen Ratschlägen, sodann aber auch in ausgiebigen Subventionierungen. Bei aller Anerkennung der vortrefflichen Einflüsse, welche in Oesterreich die getroffenen staatlichen Maßnahmen für die in mancher Beziehung überaus würdige Entfaltung des Genossenschaftswesens bewirkt haben, ist doch zu konstatieren, daß sich auch hier bei der Entwicklung von Fehlern nicht freigehalten hat und daß hier die Unerfahrenheit und Nichtbeachtung der Grundlagen des Genossenschaftswesens zu einzelnen Zusammenstößen geführt hat. Angesichts der staatlichen Förderung materiellen Unterstützung hatte das Genossenschaftswesen in Oesterreich bisweilen eine treibhausartige Entwicklung, welcher Raiffeisen selbst so ausdrücklich gewarnt hatte, zu vermeiden. Das Landwirtschaftsministerium sah sich daher veranlaßt, wieder strengere Grundsätze für die Förderung von Beihilfen an die Genossenschaften aufzustellen. Die Tätigkeit des Staates soll eben nicht dazu führen, den Unternehmungsgeist und die wirtschaftlichen Kräfte der Genossenschaftlich vereinigten Landwirte zu lähmen und zu

erschöpfen, vielmehr darf sie dieselben nur zur gemeinsamen Arbeit anregen, um den Genossen die volle Verantwortlichkeit zu überlassen. In Form eines Memorandum wurde dem Ministerium auf die wesentlichsten in der Genossenschaftlichen Praxis beobachteten Mißstände aufmerksam gemacht; u. a. wendete es sich gegen die Praxis, überschüssige Gelder dadurch zu immobilisieren, daß man sie in zu weitgehendem Maße in der Einrichtung von Produktivgenossenschaften anlegt. Bei den Verbänden ist nicht selten ein Mißverhältnis zwischen fremden Geldern und eigenen Mitteln zu konstatieren. Indessen wächst die Ueberzeugung, daß auch die landwirtschaftlichen Genossenschaften ein möglichst hohes eigenes Vermögen besitzen müssen; das erwähnte Memorandum empfiehlt daher auch eine Erhöhung der Geschäftsanteile und eine Stärkung des Reservefonds. Auch ein stärkerer Einschlag geschäftlichen Geistes ist für die landwirtschaftliche Genossenschaftsbewegung notwendig geworden; vielfach wurde dem Dilettantismus in der Geschäftsführung zu freies Spiel gelassen und zu wenig bedacht, daß auch für die Genossenschaft gewisse Requisite der kapitalistischen Wirtschaft: kaufmännische Genauigkeit und Sicherheit, nüchterne wirtschaftliche Erwägung und Kalkulation unumgänglich notwendig sind. Die obligatorische Inspektion der Kassen ist im Jahre 1903 durch das Revisionsgesetz eingeführt worden.

Seit langem ist man in Oesterreich bestrebt, das geltende Genossenschaftsgesetz, das noch aus dem Jahre 1873 stammt, zu revidieren; doch machen sich bei dieser Reform sehr widerstreitende Bestrebungen geltend. Unter dem Eindrucke einiger unglücklicher Vorfälle im Genossenschaftswesen, welche auf Unkenntnis der Genossenschaftlichen Prinzipien und auf Oberflächlichkeit zurückzuführen waren, wird in dem dem österreichischen Abgeordnetenhaus vorliegenden Entwurf noch eine stärkere Einwirkung der Administrative, eine weitgehende Einschränkung von Minderheitsrechten, ein verschärftes Aufsichtsrecht, sowie eine vielfache Einschränkung der Geschäftstätigkeit der Genossenschaften vorgesehen.

Das Herz der ungarischen Genossenschaftsbewegung ist seit 1898 die ungarische Landes-Zentralkreditgenossenschaft, der gegenwärtig ungefähr 2500 Genossenschaften mit über 800.000 Mitgliedern angeschlossen sind. Meist besorgen diese Genossenschaften auch den Einkauf landwirtschaftlicher Bedarfsartikel und den Verkauf der Produkte. — Das halbstaatliche Institut, das seitens des Staates mit einem Dotationsbeitrag von 100,000 Kronen ausgerüstet wurde und dem der Staat überdies 3 Millionen ungarische Kronenrenten als Eigentum zur Schaffung eines Obligationen-Garantie-Fonds überließ, hat eine äußerst segensreiche Tätigkeit entfaltet. Es ist zugleich Zentralkasse und Revisionsverband, hat also keine Zweigverbände unter sich, sondern verkehrt direkt mit den Einzelgenossenschaften. Zwecks Geldbeschaffung ist das Institut befugt, auf Grund der von den Einzelgenossenschaften zedierten Schuldverpflichtungen verzinsliche Schuldverschreibungen für

den öffentlichen Verkehr zu emittieren. Diese Schuldverschreibungen, die in Ungarn stempel- und steuerfrei sind, und an der Budapester Börse notiert werden, finden ziemlich guten Abzug bei Bankinstituten wie Privaten. Die Landes-Zentralkreditgenossenschaft verschafft sich also langfristige Gelder für die auf Schuldcheine gegebenen Darlehen und sichert damit ihre Liquidität auf einwandfreie Weise.

In Italien ist die Genossenschaftsbewegung eine verhältnismäßig junge; erst seit kurzem erweist sich der italienische Boden für die Gründung von Raiffeisenkassen als geeignet. Während anfänglich zahlreiche Gründungen mit dem Grundsatze der beschränkten Haftpflicht erfolgten, ergab sich in neuerer Zeit in zahllosen Gemeinden, die von den Städten abgelegen und auf mangelhafte Kommunikationsmittel angewiesen sind, die Notwendigkeit den schwierigen Kreditverhältnissen durch die Gründung eigentlicher Raiffeisen Darlehenskassen zu begegnen. Mangels behördlicher Verordnungen ist die Genossenschaftsstatistik in Italien keine vollständige. Gemäß der Liste des allgemeinen Genossenschaftsverbandes bestanden am 1. Januar 1914 in Italien 5300 landwirtschaftliche Genossenschaften; an ländlichen Darlehenskassen wurden 2130 gezählt; die größte Zahl derselben entfällt auf Venetien, Emilien und die Lombardei; in Mittel- und Süditalien ist deren Bestand ein geringer, während in Sizilien und Sardinien wieder gegen 500 solcher Kassen bestehen.

Ganz jüngsten Datums ist in Italien die Bildung von Zentralinstituten zur Kräftigung der lokalen Kreditgenossenschaften. Das im Jahre 1914 durch eine freiwillige Ueber-einkunft der größten italienischen Kredit- und Versicherungsanstalten ins Leben gerufene Landeskreditinstitut diente indes nicht nur zur Unterstützung der Kreditgenossenschaften, sondern auch zur Kreditgewährung an die übrigen Arten von Genossenschaften; von den ausstehenden Darlehen dieses Institutes bezogen die Kreditgenossenschaften bis anhin nur einen Viertel. — Als besondere Zentralgenossenschaft für die landwirtschaftlichen Darlehenskassen ist sodann die „Landesbank der italienischen ländlichen Darlehenskassen“ gegründet worden mit dem Zwecke, die Kreditgewährung an die kleinern Landwirte durch die Raiffeisengenossenschaften zu unterstützen. In den meisten Landesteilen haben sich die Darlehenskassen zu Provinzialverbänden zusammengeschlossen, die sich ihrerseits wieder dem „Volkswirtschaftlich-sozialen Verband der italienischen Katholiken“ angegliedert haben. (Fortsetz. folgt.)

Die Buchführung des Landmannes.

Fast in allen ländlichen Fortbildungsschulen finden wir unter den Unterrichtsfächern auch die Buchführung. Die Jungen sollen angeleitet werden in ihrem späteren Haushalte in einfacher und doch richtiger Weise Buch zu führen. Nur wenn das geschieht, kann man am Ende eines Monats und am Schlusse eines Jahres sehen, wie man gewirtschaftet hat und wohin eigentlich das Geld gekommen ist. Ja noch mehr: durchgeht man am Ende eines Monats nochmals prüfend alle Posten, wofür man etwa zuviel ausgegeben und welche Ausgaben hätten unterlassen werden können, so kann man am besten lernen, wo man im kommenden Monat mit dem Sparen anfangen muß. Wer das unterläßt, wird sich niemals Rechenschaft geben können, wo das Geld hingekommen und mitunter manches Familienglied sogar verdächtig und argwöhnisch anschauen und jedenfalls nie eigentlich sparen lernen.

Es ist also ein großer Fehler, wenn mancher Bauer glaubt, nur größere Geschäftsleute hätten eine solche Buchführung nötig. Nein, in jedem, auch im einfachsten bäuerlichen Haushalte muß das geschehen und bei den heutigen

modernen Wirtschaftsbetriebe ist es geradezu unentbehrlich. Nur dadurch erhält der Bauer zu jeder Zeit klare Uebersicht über den Wert und Stand seiner Vorräte und weiß sie bei auch im richtigen Moment abzusetzen; hiedurch erwirbt sich gleichermäßen kaufmännische Routine. Der Bauer muß und darf nicht zäh an alter Schablone hängen. Er muß die lohnendsten Betriebszweige erforschen. Das kann er nur ohne genaue Buchführung: denn bekanntlich stehen Einnahmen und Reinertrag nicht immer in gleichem Verhältnis. In Handel und Verkehr ist es oft unvermeidlich, daß der Landwirt mit den Gerichten in Berührung kommt. Eine richtig und sauber geführte Buchhaltung wird dann zweifellos einen günstigen Einfluß auf die Richter machen. Wenn die Steuerbehörde ihm die Einkommenssteuer zu stellen stellt, kann er sagen: Hier, meine Herren, wenn Ihr mein Einkommen herausfindet, dann schenke ich Ihnen mein diesem Jahre gemachten Schulden. Und nicht nur das kann er dies; er kann auch, gestützt auf seine Bücher, verweigern, und sein Rekurs wird Erfolg haben.

Welche Bücher nun muß auch ein Landwirt führen? kommen für ihn vor allem drei Bücher in Betracht: das Inventarbuch, das Kassenbuch und das landwirtschaftliche Kontobuch.

1. Das Inventarbuch gibt Aufschluß über den Vermögensstand, über Zuwachs und Rückgang desselben. Es umfaßt also der Zahl und dem Werte nach die Immobilien oder Liegenschaften, die Mobilien oder das lebende und totes Inventar, die Vorräte an Naturalien, ausstehende Forderungen, Wertpapiere und bares Geld. Bei der Lebensversicherungspolice kommt nur der Rückkaufswert d. h. der anhin einbezahlte Betrag in Anschlag, während die anderen Wertpapiere nach dem Nominalwert aufgeführt werden. Die Posten zusammen bilden die Aktiven. Zieht man hiervon die Passiven — die Kapital- und die Korrent- oder laufende Schulden — ab, so ergibt sich das reine Vermögen.

Richtig ist diese Feststellung jedoch nur dann, wenn das Inventar jedes Jahr ausgenommen wird, und gewiß bei der Winter-, die Zeit des Jahreswechsels, gerade günstige Zeit und Mühe hierzu.

2. In das Kassenbuch schreibt man alle täglichen Einnahmen und Ausgaben ganz genau ein und gibt genau an wofür und von wem jeder Betrag eingenommen oder gegeben und wofür er ausgegeben worden ist. Man kann auf die eine Seite die Einnahmen und auf die andere Seite die Ausgaben schreiben oder noch besser zwei Rubriken machen und Einnahmen und Ausgaben auf die gleiche Seite nebeneinander schreiben.

Am Schlusse jedes Monats macht man Kasse: zählt sowohl die Einnahmen als die Ausgaben zusammen und prüft, ob der Unterschied zwischen beiden mit dem noch vorhandenen Barbestand übereinstimmt. Dieser Barbestand wird als erster Posten unter die Einnahmen des folgenden Monats eingetragen.

Am Schlusse des Jahres macht man eine Zusammenstellung sämtlicher Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Jahres.

3) Das landwirtschaftliche Kontobuch ist ein Verzeichnis der Schuld- und Forderungsverhältnisse zu den Geschäftsfreunden. Man räumt jedem derselben, je nach dem Verlehen eine ganze oder halbe Seite an. Alles, was der Geschäftsfreund ausgibt und leistet, kommt ins „Haben“ und was er von uns empfängt, ins „Soll“. Aus diesem Kontobuch das man auch Naturalienbuch nennen kann, erfieht der Bauer seine Unkosten, kann die Rentabilität berechnen, erhält Aufschluß über Ernte und Verwendung derselben, Milch, Obst, Getreide, Kartoffeln u. a.

Diese drei Bücher zu führen ist nicht schwer und dazu tun unsere ländlichen Fortbildungsschulen die jungen Bürger halten und nicht dieselben mit der sog. „Idealbuchhaltung“ fassen und ihnen damit alle Lust und Liebe zu der so notwendigen Buchführung zum Voraus nehmen.

So groß der wirtschaftliche Nutzen und Vorteil, nicht der groß ist auch der sittliche Wert einer solchen Buchführung für jede Familie. Sie festigt und stärkt den Charakter, regt an zum Denken, spornet an zur Arbeit, und schon bloße Bewußtsein, von allen seinen Einnahmen und Ausgaben Rechenschaft geben zu müssen, wird jedes Familienglied vor unnützen und verschwenderischen Ausgaben mächtig heben.

E. Sch.

Bodenverbesserungen.

Dieses Thema hat heute vermehrte Aktualität erlangt, bereits da vielen Arbeitslosen eine erwünschte Verdienstmöglichkeit verschafft werden kann und andererseits damit wertvolle Flächen Kulturland gewonnen werden, was namentlich im Hinblick auf eine bessere Versorgung der Schweiz mit Getreide und Gemüse — wenn auch nicht für das nächste Jahr in Betracht fallend — freudig zu begrüßen ist.

Bereits sind in der Tagespresse Notizen erschienen, daß in einigen Gegenden der Schweiz Entschumpfungen größerer Gebiete in Angriff genommen werden sollen, so z. B. in Münchenbuchseemoos, Oberwinterthurer Riet, Klotener See usw. Es sind dies ganz bedeutende Flächen, deren Verbesserung recht erhebliche Summen erheischen wird. Die angeführten Gründe sind derart, daß noch an andern Orten solche Projekte auftauchen und die Öffentlichkeit beschäftigen werden.

In vielen Gemeinden liegen heute noch bedeutende Besitzstrecken brach oder dienen nur der Streuegewinnung. In Zukunft können aber Zeiten kommen, die mit aller Deutlichkeit zeigen werden, welcher Vorteil uns beschieden wäre, wenn der Boden als brauchbares Pflanzland Verwendung finden könnte. Hier erwächst m. E. den öffentlichen Korporationen gerade in dieser Zeit die Aufgabe, Bodenverbesserungen, wo immer und in welcher Form es sei, an die Hand zu nehmen.

Eine schöne und verdienstvolle Mission könnten hier Raiffeisenkassen erfüllen, wenn sie zu solchen Werken in ihrer Gemeinde die Initiative ergreifen und, wenn es sich nicht um zu große Projekte handelt, auch die Finanzierung übernehmen würden. Sie könnten damit nicht nur den betreffenden Grundbesitzern, sondern auch dem auswärtigen Lande einen wertvollen Dienst erweisen. Es ohne weiteres klar, daß die Finanzierung kostspieliger Projekte, die unter Umständen mehrere Gemeinden umfassen und so schon aus diesem Grunde nicht mehr in den Geschäftskreis einer Kassa gehören, nicht Sache einer Raiffeisenkassa sein kann, da hierzu langfristige Kredite gewährt werden müssen; die Geldbeschaffung ist hier den kapitalstärkeren Kantonalbanken zu überlassen, die ja ohnehin Hypothekarkredite pflegen.

Die nachfolgenden Ausführungen sollen nun einige Punkte in dieser Sache geben und dabei insbesondere auf die gesetzliche Seite der Frage, deren Kenntnis für solche, die sich mit Bodenverbesserungen zu befassen haben, nützlich ist, hinweisen.

Art. 702 des S. J. G. gibt die rechtliche Unterlage und Art. 703 bestimmt, daß Bodenverbesserungen, welche nur auf Veranlassung von allen Bodenbesitzern durchgeführt werden können, für sämtliche Beteiligten obligatorisch werden, so daß zwei Drittel der Grundeigentümer, denen mehr als die Hälfte des zu verbessernden Bodens gehört, ein solches Unternehmen beschließen. Es besteht hier also ein gesetzlicher Zwang zum Beitritte in eine Gemeinschaft. Diese Bestimmung hat natürlich nicht Bezug auf Boden, der

einem einzelnen gehört, oder an dessen Verbesserung nur Eigentümer interessiert sind, die sich zum Voraus einigen können und das Unternehmen ohne behördliche Mitwirkung durchführen. Das Recht zur Konstituierung eines behördlich anerkannten und eventuell subventionierten Unternehmens besteht; natürlich in gleicher Weise auch für diese, nur mit dem Unterschiede, daß dies dann für alle Beteiligten ohne Zwang erfolgt. Die mit behördlicher Genehmigung errichteten Unternehmen sind von der Regierung in den meisten Kantonen mit dem Expropriationsrecht ausgestattet. Das Verfahren, unter dem diese Bodenverbesserungs- und Flurgemeinschaften gebildet werden, ist Sache der kantonalen Gesetzgebung. Art. 802 bis 804 des S. J. G. stellen sodann erleichternde Bestimmungen auf wegen der Verteilung und Rückbarkeit von Hypothekenschulden, die infolge von Bodenverbesserungen und damit meistens im gleichen Augenblicke eintretender Güterzusammenlegungen verteilt werden müssen oder zur Rückzahlung gelangen sollen, wie auch über die Verwendung eines allfälligen, für Bodenabtretungen erhaltenen Geldentschädigung. Art. 820 bestimmt sodann, daß für die vorgenommenen Bodenverbesserungen für einen Gläubiger, der das Geld zur Ermöglichung der Verbesserung vorgeschossen hat, ein jeder Belastung vorgehendes Pfandrecht erwirkt werden kann und zwar für den ganzen Betrag der Kosten, wenn das Unternehmen unter Mitwirkung der Behörden, und für zwei Drittel, wenn das Projekt ohne staatliche Subvention durchgeführt wird. In Art. 821 ist niedergelegt, daß, wenn das Unternehmen ohne Subvention durchgeführt wird, an die durch Bodenverbesserung entstandene Pfandschuld jährlich wenigstens 5 Prozent zu amortisieren sind und daß das Pfandrecht ohne weiteres erlischt nach Verfluß von drei Jahren seit Fälligkeit der Forderung oder Teilzahlung. Endlich bestimmt Art. 954 Abs. 2, daß für Eintragungen die mit Bodenverbesserungen zusammenhängen, vom Grundbuchamt keine Gebühren erhoben werden dürfen.

Soweit die für die ganze Schweiz einheitlichen Gesetzesvorschriften.

Wie bereits eingangs erwähnt, steht den Kantonen das Recht zu, das bezügliche Verfahren zu ordnen. Die meisten Kantone haben diese Materie mehr oder weniger ausführlich in ihren Einführungsgeetzen zum S. J. G. behandelt. Der Kanton Zürich nahm die betreffenden Bestimmungen in sein „Gesetz zur Förderung der Landwirtschaft“ vom Jahre 1911 auf.

Wo eine Mehrheit der Bodenbesitzer nach Art. 703 sich findet, mündet sie sich gemäß den E. G. der Kantone an eine Behörde (Gemeinderat, Bezirksamt, Regierungsrat), welche das Begehren um Konstituierung einer Bodenverbesserungs- oder Flurgemeinschaft prüft und die Grundeigentümergeversammlung veranlaßt; diese wählt die bezügliche Kommission, welcher die Leitung des Unternehmens obliegt. Eine genaue Darstellung aller Vorgänge zu geben, liegt nicht in unserer Absicht, da dadurch unsere Ausführungen zu weitläufig würden; ein jeder Kanton hat besondere abweichende Vorschriften aufgestellt; zudem wollte das Vorgehen oben nur kurz skizziert werden.

Die Vorteile, welche der Gemeinde und ganz besonders dem Grundeigentümer erwachsen, sind recht erhebliche. Sind auch die Kosten nicht gerade billig, so ist immerhin nicht zu vergessen, daß in vielen Fällen Kanton, Bund und Gemeinden Subventionen ausrichten, die zusammen 50 % der Kosten erreichen können. Das gewonnene Kulturland repräsentiert aber eine weit höhere Summe, als die erststandenen Kosten und der vorherige Wert darstellten. Das moralische Empfinden, ein Stück Land urbarisiert und zu Kulturzwecken gewonnen zu haben, ist für den Besitzer auch von Bedeutung, nicht davon zu reden, daß trostlose Landschaftsbilder in das Auge erfreuende Gelände umgebildet werden können. Zu manchem schönen Bauerngut könnte Boden geschaffen werden; die Schweizerföhne müß-

ten ihr Vaterland nicht verlassen; die eigene heimatliche Scholle hat noch genügend Boden, welcher der Verbesserung und Bebauung harret.

Versicherungsvorschriften für Geldsendungen an das Verbandsbureau.

Sämtliche Geldsendungen haben in vorschriftsgemäß starkem Geldcouvert verpackt und versiegelt zu erfolgen, und müssen chargiert (als eingeschriebenen Brief) an das Verbandsbureau gesandt, also nicht mehr deklariert werden. Der Sendung ist ein kopiertes Bordereau beizufügen, auf dem die Noten detailliert nach Betrag und Anzahl aufgeführt werden müssen. Beträge von über Fr. 10 000.— sollen mittels von der Sendung getrenntem Brief dem Verbandsbureau adressiert werden. Die Herren Kassiere sind dringend gebeten, die bezüglichen Quittungen dem Verbandsbureau jeweils unverzüglich zugehen zu lassen, damit der eventuelle Verlust eines Paketes rechtzeitig festgestellt werden könnte.

Das Verbandsbureau.

Appell an die Aufsichtsratsmitglieder der Darlehenskassen zur Vornahme der statut. Revisionen.

Gemäß den Statuten hat jedes Vierteljahr eine Revision stattzufinden. Die Kontrolle hat sich über folgende Punkte zu erstrecken:

Durchsicht des Vorstandsprotokolls, Prüfung der Sicherheit der neu abgeschlossenen Darlehen seit der letzten Sitzung. Kontrolle der ausstehenden Zinsen und Amortisationen.

Kontrolle der Kassabelege mit dem Tagebuch und Prüfung der Eintragungen in die Hauptbücher, soweit dies nicht schon durch den Vorstand geschehen. Jedes Jahr ist einmal angemeldet Kassasturz vorzunehmen und der Saldo mit dem Buchsaldo zu kontrollieren.

Bei Belehnung von Lebensversicherungspolizen sind die Prämienquittungen regelmäßig zur Einsicht zu verlangen.

Soeben kommt uns ein Fall zu Kenntnis, bei der eine Darlehenskassa bei der Belehnung einer Lebensversicherung zu Schaden kommen wird.

Kassa K. belehnte dem Mitglied F. im Sommer 1914 eine Versicherungspolize im Nominalwert Fr. 10,000.— mit Fr. 750.—. Der Versicherungsgesellschaft wurde pflichtgemäß von der Verpfändung der Polize Kenntnis gegeben und zugleich der Rückkaufwert angefragt, der damals Fr. 882.— betrug. Die Kassa belehnte somit ca. 85% des Rückkaufwertes, wogegen nichts einzuwenden ist. Alle Formalitäten, Schuldschein, Faustpfandverschreibung u. waren erfüllt, nur das Einverlangen der Prämienquittung wurde nicht beachtet. Die Prämie von 1914 wurde denn auch in der Folge nicht bezahlt, der Schuldner blieb während eines vollen Jahres im Rückstand. Die Polize wurde hierauf ohne Kenntnis der Kassa in eine prämienfreie umgewandelt, der Wert von Fr. 10,000.— auf Fr. 1697.— reduziert und der Schuldner dadurch von weiteren Prämienzahlungen befreit. Durch diese Operation wurde der Rückkaufwert auf Fr. 682.— reduziert, die Gesellschaft selbst belehnt die Polize nicht mehr; es bedeutet dies nun für die Kassa eine bedeutende Pfandwertung. Da der Schuldner seinen Verpflichtungen auch nicht

mehr nachkommen kann, so wird der Kassa wohl früher oder später ein Verlust erwachsen. Wir möchten nicht unterlassen sämtliche Genossenschaften, die sich mit der Belehnung von Versicherungen beschäftigen, auf diese Tatsache aufmerksam machen und ihnen des angelegentlichsten empfehlen, von Schuldner innerhalb der statutarischen Einzahlungsfrist die von der Anstalt ausgestellte Prämienquittung einzuverlangen.

Obst-Verkauf.

Eine Anzahl St. gallischer Darlehenskassen sind Abgeber von prima Most- und Tafelobst.

Nähere Auskunft erteilt Das Verbandsbureau.

Schweizerischer Raiffeisenverband.

Wir bringen hiemit unsern Kassen unser

Bücher- und Schriften-Depot

in empfehlende Erinnerung.

1. Tagebücher für Darlehenskassen
2. " " Sparkassen
3. Hauptbücher à 400, 300 und 200 Seiten
4. Obligationenbücher
5. Hinterlagenkontrollen
6. Bürgschaftsregister
7. Mitgliederregister
8. Zinstabellen von Müller
9. Fälligkeitslisten
10. Münztabellen
11. Buchführungsanleitung von H. Pfarer Traber
12. Conto-Correnthefte
13. Sparhefte
14. Zinshefte
15. Normal-Statuten
16. Quittungen für Einlagen mit Talons, in Heften gebunden à 50 Blatt
17. Quittungen für Bezüge ohne Talons, in Heften gebunden à 50 Blatt
18. Obligationen, in Heften gebunden à 10 und 20 Stück
19. Obligationen-Coupon-Talons
20. Normal-Reglement für Viehverpfändung
21. Schuldscheine für Viehverpfändung
22. " bzw. Bürgscheine für Darlehen
23. " für Darlehen in lauf. Rechnung
24. Faustpfandverschreibungen und Faustpfandbescheinigungen
25. Mahnschreiben wegen rückständigen Zinsen u. Abzahlungen
26. Conto-Corrent-Auszugs-Formulare, gr. und kl. Format
27. Nichtigkeits-Anzeigen
28. Beitrittserklärungen
29. Einzahlungsscheine
30. Liegenschaftstaxationsformulare
31. Bedruckte Couverts für Hinterlagen
32. Wertcouverts
33. Kreditbewilligungsformulare.
34. Heftsparbüchlein mit Schlaufen und Plomben
35. Stempel "Bezahlt".
36. Fäntlöcher

Neu erschienene Formulare und Bücher:

37. Kreditscheine
38. Betreibungskontrolle
39. Normalreglement für die Kassen
40. Bedruckte Postkarten für Geldgesuche beim Verband mit Geldempfangsbescheinigungen
41. Copierbücher
42. Protokollbücher, großes Format mit Register
43. " kleines Format ohne Register
44. Gedruckte Formulare für Geldsendungen an die Kantone und den Verband.

Um event. Verwechslungen vorzubeugen, ersuchen wir die Herren Kassiere bei Aufgabe einer Bestellung, die genaue Angabe des gewünschten Artikels event. durch Beifügung der oben zitierten Nummer vormerken zu wollen.